

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)

vom 2. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. November 2023)

zum Thema:

Ausnahmeregelungen bei der Parkraumbewirtschaftung für Schichtdienstleistende

und **Antwort** vom 16. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Nov. 2023)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17232
vom 2. November 2023
über Ausnahmeregelungen bei der Parkraumbewirtschaftung für Schichtdienstleistende

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Am 11.10.2023 berichtete die BZ, dass der Senat beschlossen habe, dass künftig Polizist*innen, Feuerwehrleute und Justizbeamt*innen mit ungünstigen Arbeits- und Einsatzzeiten keine Parkgebühren in Parkraumbewirtschaftungszonen bezahlen müssten. Gibt es einen solchen Senatsbeschluss und wo ist er veröffentlicht? Wenn nein, wann wird der Senatsbeschluss dazu erfolgen?

Antwort zu 1:

Der Senat hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2023 zunächst lediglich besprochen, dass Beschäftigten der Daseinsvorsorge – inklusive der pflegenden Berufe – und der kritischen Infrastruktur mit regelmäßig ungünstigen Arbeits- oder Dienstzeiten auf vereinfachtem Wege Ausnahmegenehmigungen zum kostenfreien Parken in einer parkraumbewirtschafteten Zone des Beschäftigungsorts erteilt werden sollen. Hierzu beabsichtigt der Senat, über den Erlass einer entsprechenden Ausführungsvorschrift zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung nach Beteiligung des Rats der Bürgermeister zu beschließen.

Frage 2:

Gilt der Beschluss tatsächlich nur für die unter 1. angegebenen Berufsgruppen? Welche anderen Berufsgruppen sollen noch mit einbezogen werden?

Antwort zu 2:

Die Neuregelung zum vereinfachten Verfahren soll bei regelmäßig ungünstigen Arbeits- oder Dienstzeiten alle Beschäftigten der Daseinsvorsorge inklusive der Polizei Berlin, der Berliner Feuerwehr, der Berliner Justiz sowie der pflegenden Berufe einschließen.

Des Weiteren sollen vorbehaltlich der weiteren Befassung die Beschäftigten der kritischen Infrastruktur nach der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV) ohne Berücksichtigung der dort genannten Schwellenwerte erfasst werden.

Frage 3:

Welche Voraussetzungen und Nachweise müssen dafür erfüllt werden, um in den Genuss der besagten Ausnahmeregelung zu kommen?

Antwort zu 3:

Die Voraussetzungen und Nachweise werden sich aus der in der Antwort zu 1 genannten Ausführungsvorschrift ergeben.

Ungünstige Dienste/Arbeitszeiten in diesem Sinne liegen vor, wenn

- a. die Arbeitszeit bei mindestens 1/5 der monatlichen Arbeitsschichten verpflichtend zwischen 22:30 Uhr und 6:30 Uhr beginnt oder zwischen 22:30 Uhr und 6:30 Uhr endet.
- oder
- b. regelmäßig wechselnde oder regelmäßig nicht planbare Einsatz- und Arbeitszeiten zu nach Buchstabe a. vergleichbaren ungünstigen Zeiten vorgegeben sind. Dazu zählen auch Dienste an Wochenenden und Feiertagen sowie Dienstantritte nach vorheriger Alarmierung, die ein zügiges Erscheinen an der Arbeitsstelle erfordern.

Die genannten Voraussetzungen sind erfüllt, wenn Beschäftigte nachweisen, dass sie

- eine Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten gemäß § 17a der Erschwerniszulagenverordnung (EZuIV) oder gemäß § 8 Absatz 7 des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
- eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten gemäß § 3 EZuIV (nur Berliner Feuerwehr und Berliner Justiz) oder gemäß § 8 Absatz 8 (nur Berliner Feuerwehr) TV-L oder
- eine Zulage nach anderen tarifrechtlichen, kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien oder sonstigen dienst- oder arbeitsrechtlichen Vereinbarungen, die mit den vorstehenden Zulagen gleichzusetzen ist, insbesondere eine Wechselschichtzulage nach kirchenrechtlicher Vereinbarung, erhalten oder
- bei einer der in § 22 EZuIV genannten Dienststelle oder Einheit tätig sind.

Darüber hinaus können die Voraussetzungen auch durch entsprechende Schichtpläne oder Gehaltsnachweise belegt werden.

Frage 4:

Ab wann gelten diese Regelungen?

Antwort zu 4:

Die Regelungen gelten mit Inkrafttreten der oben genannten Ausführungsvorschrift.

Frage 5:

Die Zuständigkeit dafür soll nun von den Bezirken an das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) übergehen. Wie weit ist dieser Prozess und ist das LABO personell dafür ausgestattet, welche Vorkehrungen wurden dazu getroffen?

Antwort zu 5:

Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) soll künftig für die Erteilung der genannten Ausnahmegenehmigungen für Beschäftigte der Polizei Berlin, der Berliner Feuerwehr und der Berliner Justiz zuständig sein. Hierfür bedarf es einer Änderung des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd) als Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz, welche sich gegenwärtig im parlamentarischen Prozess befindet. Das Verfahren zur Antragstellung ist mit den betroffenen Dienststellen des LABO vereinbart. Im Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten wird die personelle Bereitstellung im Rahmen haushaltswirtschaftlicher Maßnahmen realisiert. Die Auswahl des dafür erforderlichen Personals erfolgt aktuell.

Frage 6:

Im unter 1. angegeben Artikel ist die Rede davon, dass andere Berufsgruppen (z. B. Klinikmitarbeiter*innen) die Ausnahmen weiterhin von den Bezirken erhalten würden, aber auch hier kämen noch klarere Regelungen. Wie ist diese Aussage zu verstehen? Sollen künftig u.a. auch Klinikmitarbeiter*innen in den Genuss der neuen Regelungen des Senats kommen oder nicht? Warum werden sie nicht genauso wie die Kolleg*innen aus Polizei, Feuerwehr und Justiz vom Senat behandelt?

Antwort zu 6:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (AZG) soll die o. a. Ausführungsvorschrift gültig sein für das Verwaltungshandeln

der Bezirke. Die Regelungen sollen folglich für alle o. a. Personengruppen durch die Bezirke zur Anwendung kommen, soweit nicht durch Gesetz die besondere Zuständigkeit des LABO bestimmt wird.

Berlin, den 16.11.2023

In Vertretung

Dr. Claudia Elif Stutz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt